



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der
Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

§. 1. Von Erhaltung diser Bruderschaft.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

men hab lassen/ weil diser bey lebentz-Zeit sich abson-
derlich bestossen hatte/ den Abgestorbenen Hülff zu-
leisten.

Auf diesem allem/ was bishero ist gesagt worden/
ist nun leichlich zuschliessen/ zu was Zihl vnd End
dise Bruderschaft seye auffgericht worden. Wie
hoch aber solches Zihl zuschätzen seye/ wird hernach
in dem 5. Capitel mit mehrerem angedeutet wer-
den.

Das ander Capitel.

Was zu Erhalt- vnd Auffnehmung
diser Bruderschaft in obacht zunehmen
seye.

Von Verwahr- oder Erhaltung diser
Bruderschaft.

I.

Erstlich wird diser Bruderschaft Vorkheer
jederzeit ein weltlicher Priester seyn; dessen
Ampt in zwey Stucken sonderlich bestehen
vnd. Das erste ist/ daß er in allen Zusamenkunff-
ten einwiders selbst die fürgeschribne Gebett vor-
spreche/ vnd darauff ein eyfrige Ermahnung halte/
oder doch an sein statt ein andere taugliche Person
dazu verordne. Das ander ist/ daß er jederzeit da-
hin gestüßten seye/ daß dise Bruderschaft nit allein
an Zahl der Persohnen/ sonder auch vnd vilmehr an
dem

dem Euffer vnd mitleydender Liebe gegen den Abgestorbenen von Tag zu Tag wachse/ vnd zunehme.

II. Zum andern wird neben gemeltem geistlichem Vorsteher auch ein weltlicher Verwalter ernellet werden / dessen Ampt eigentlich in dem bestehn soll / daß er alles / was nach Aufweisung der Gesatz diser Bruderschaft zu thun ist / sorgfältig annehme / herentgegen aber fleißig acht habe / daß nichts geschehe / durch welches diese so löbliche Bruderschaft in Abgang kommen möchte / sonder vilmehr derselben glücklichen Fortgang mit Rath vnd That nach allen seinen Kräften befördere.

III. Zum dritten werden dem gemelten Verwalter zweyn Rathgeber zugeben werden / deren gemein es Ampt in dem bestehen wird / daß sie zu Beförderung des obgemelten Fortgangs dieser Bruderschaft mit ihrem Rath vnd Euffer verhältnüßlich seyn sollen.

IV. Zum vierdten wird auch ein Secretary bestelt werden / dessen Ampt in nachfolgenden Punkten bestehen wird:

1. Solle er alles / was sich in diser Bruderschaft denckwürdiges zutragen wird / in einem hierzu verordnetem Buch mit Fleiß verzeichnen.

2. Solle er aller deren Namen / die sich in dieser Bruderschaft einschreiben lassen / in einem andern Buch verzeichnen / vnd in die Zahl des Jahrs vnd des Tags / daran sie auffgenommen / oder gestorben seynd / mit sonderm Fleiß hinzu setzen.

3. Solle er denen / die in die Bruderschaft auffgenommen zu werden begehren / ein zu diesem

Soll verordneter Zettel mit seiner Hand vnderschriften / vnd mit dem Bruderschaft-Sigill bekräftiget darreichen.

4. Solle er das Almosen / welches von den Einverleibten oder andern zu Trost vnd Hilff der Abgestorbenen wird dargeboten werden / versorgen / vnd / theils zu Abstattung der notwendigen Unkosten der Bruderschaft / theils aber zu andern gottseligen Wercken / nach Willen vnd Anordnung des Vorfichers oder Verwalters / anwenden; des vntwegen er dann jederzeit zu End des Jahrs ordentlich Rechenschaft geben solle;

5. Daß er die jenige / so auß diser Bruderschaft in dem Herrn verschieden seyn / fleißig verzeichne: vnd am allgemeinen Jahrs Tag (den 3. Wintermonats) vnder dem Seel-Ampt / bey dem Offitorio / verkünde.

6. Zum fünfften damit er dises alles desto fliglicher verrichten könne / wird ihme ein Substitut oder nachgeordneter Gesell zugeeignet werden / dessen eigentliches Ampt seyn wird / daß er dem Secretari in denen Stucken / welche von ihm oder andern Vorficheren werden anbefohlen werden / behülflich seye / vnd alles mit sonderm Fleiß vollziehe.

VI. Zum sechsten solle ein Sigriff bestellt werden / welcher alles / was diser Bruderschaft zugehörig ist / sorgfältig verwahren / vnd / wann ein Zusammenkunft gehalten wird / das hierzu bestimmte Orth / gewöhnlichen Brauch nach / zurichten / vnd

vnd was sonst von dem Verwalter oder Rathgebern ihm wird anbefohlen werden / mit sonderm Fleiß vollziehen solle.

Vom Aufnehmung in diser Bruderschafft.

Das Aufnehmen oder Einschreiben in die Bruderschafft betreffend / wird erstlich von demselben Niemand auffgeschlessen / sonder formen Manns als Weibs / Persohnen / sowol Geistlich als Weltliche darein auffgenommen werden / wann sie nur die Reglen der Bruderschafft auff die Weis welche in nachfolgenden Capitel wird angedeutet werden / zuhalten tauglich / vnd bereit seyn. Zu welchem Aufnehmen aber wird von keinem ein sonderbare Prob / oder allgemeine Beicht erfordert / sonder wird genug seyn / das er sich bey dem Vorsteher oder Secretari anmelde / vnd seinen Namen auffzeichnen lasse / auch ein Zedel zur Zeugnis seines Aufnehmens begehre ; hernach an einem gelegenen Tag die H. Beicht vnd Communion verrichte / vnd darauff heimlich die gewöhnliche Formul diser Bruderschafft / welche hernach soll gesezt werden / mit Andacht vnd Aufrichtigkeit spreche / oder / wosenn er nicht lesen kan / sonst mit einfältigen Worten / was in derselben begriffen / zuerfüllen verheisse.